

Stalking



Informationen für Betroffene



Impressum

S&S gemeinnützige
Gesellschaft für
Soziales mbH

S&S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH
Altonaer Straße 65 | 20357 Hamburg

Redaktion: Cornelia Tietze, Kristin Meimberg
Gestaltung & Satz: Petra Wehling, platzfünf
Herausgeber: S&S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH
Altonaer Straße 65, 20357 Hamburg
Geschäftsführer: Markus Orzol
HRB 92579, Amtsgericht Hamburg

1. Auflage
Hamburg, im Dezember 2011

Diese Broschüre will

- Ihnen Mut machen
- Sie informieren
- Ihnen neue Perspektiven eröffnen

Stalking hat viele Gesichter. Jeder kann damit direkt oder indirekt in Kontakt kommen. In den letzten Jahren ist das Phänomen Stalking zunehmend in das Bewusstsein der Menschen geraten. Es gibt viele Betroffene, Männer wie Frauen, Menschen aus allen Altersgruppen und sozialen Schichten. Diese Broschüre richtet sich an Betroffene, an deren Angehörige und Unterstützer.

Ihr Ex-Partner akzeptiert die Trennung nicht. Er missachtet Ihr Bedürfnis nach Ruhe und Abstand.

Sie fühlen sich bedrängt und unter Druck gesetzt, da er Sie ständig bittet, sich noch ein letztes Mal mit ihm zu treffen.

Eine frühere Kollegin schickt Ihnen ständig SMS, E-Mails und Geschenke zu Ihrer Arbeitsstelle, auch ruft sie immer wieder an, so dass es Ihnen mittlerweile sehr unangenehm ist.

Ihr früherer Partner wartet ständig vor Ihrer Tür, verfolgt Sie auf der Straße und bedroht Sie. Sie trauen sich kaum noch allein raus. Nach Dienstschluss steht er häufig vor ihrer Arbeitsstelle.

Ihre frühere Lebensgefährtin verbreitet falsche Angaben und persönliche Informationen über Sie im Internet. Bei Ihrem Arbeitgeber hat sie angerufen und erzählt, Sie seien chronisch erkrankt.

Ihr Ex-Partner sagt: „Wenn ich Dich nicht haben kann, soll Dich auch kein anderer haben.“ Das macht Ihnen Angst, Sie fürchten auch um die Sicherheit Ihres neuen Lebensgefährten.

Von Ihrem Ex-Ehemann erhalten Sie ständig – auch mitten in der Nacht – Anrufe, obwohl Sie ihm schon mehrfach klar gesagt haben, dass Sie keinen Kontakt mehr zu ihm wünschen.

Sie haben Ihrem früheren Freund mehrmals klar gesagt, dass er Sie in Ruhe lassen soll, doch er ignoriert es und meldet sich weiter täglich bei Ihnen. Sie haben Angst, dass er persönlich vorbeikommt, wenn Sie nicht ans Telefon gehen.

All das kann ein Hinweis auf Stalking sein. Dies sind nur einige Beispiele für den „Einfallsreichtum“ von Stalkern.

Wir wollen Sie mit dieser Broschüre über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren, sich gegen Stalking zu wehren und vor weiteren Belästigungen und Bedrohungen zu schützen. Wir wollen mit dieser Broschüre aber vor allem Mut machen, sich Hilfe zu suchen! Jede Geschichte ist einzigartig und doch gibt es immer Auswege aus der Bedrohung. Diese Wege können sehr unterschiedlich aussehen. Und es gibt Menschen, die auf diesem Weg Unterstützung und Hilfe leisten können. Die Erfahrung zeigt: Es lohnt sich für Stalking-Opfer, sich frühzeitig Hilfe zu suchen und gegen das Stalking vorzugehen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 9 **TEIL 1**

- Was ist Stalking?
- Welche Motive stecken hinter dem Stalking?
- Wie fühlen sich die Betroffenen?

Seite 15 **TEIL 2**

- Was können Betroffene zu ihrem Schutz tun?
- Sensibler Umgang mit persönlichen Daten
- Warum ist Konsequenz so wichtig?

Seite 23 **TEIL 3**

- Polizeiliche Schutzmaßnahmen
- Sie erstatten eine Anzeige bei der Polizei

Seite 31 **TEIL 4**

- Das Strafverfahren

Seite 39 **TEIL 5**

- Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen

Seite 45 **TEIL 6**

- Stalking im Zusammenhang mit gemeinsamer Elternschaft

Seite 49 **TEIL 7**

- Wo finde ich was?
- Informationen im Internet

Seite 54 **ANHANG**

- § 238 StGB
- Zum Weiterlesen



TEIL 1

WAS IST STALKING?

Stalker handeln gegen den Willen der Betroffenen und das nicht nur einmal.

Der Begriff Stalking verbreitete sich in den 1980er Jahren zunächst in den USA und wird mittlerweile auch in Deutschland als Synonym für **das wiederholte und beharrliche Verfolgen und Belästigen einer Person gegen deren Willen** benutzt. Der Begriff leitet sich aus dem englischen Verb „to stalk“ ab, welches aus der Jägersprache stammt und „sich anpirschen/anschleichen“ bedeutet. Seit dem Jahr 2007 gibt es den Straftatbestand der Nachstellung (= Stalking). Mit Inkrafttreten des § 238 Strafgesetzbuch kann das unerwünschte Verhalten nun bei der Polizei angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden.¹ Wenn Sie von Stalking betroffen sind, haben Sie das Recht und die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren.

Stalking ist im Gegensatz zu anderen Straftaten keine klar abzugrenzende Einzeltat, sondern setzt sich aus einer Reihe von Tathandlungen über einen längeren Zeitraum zusammen. Es benennt einen Verhaltensprozess, der erst im Zusammenhang mit den Reaktionen des Opfers (Angst und Furcht) als Stalking zu bezeichnen ist.

Es gibt Tathandlungen, die denen des Stalkings ähneln, aber in der Regel nicht dazu zählen. Dazu können zum Beispiel Nachbarschaftskonflikte, Mobbing oder hochstrittige Auseinandersetzungen zwischen getrennt lebenden Eltern gehören. Hier muss im Einzelfall genau betrachtet werden, ob es sich um Stalking handelt.

Stalking kommt in allen Altersgruppen und sozialen Milieus vor. In 75 % der Fälle kennt das Opfer die stalkende Person.²

¹ Gesetzestext des § 238 Strafgesetzbuch (StGB), siehe Anhang

² Aus: Studie des „Zentralinstituts für seelische Gesundheit“, Mannheim, 2004

Sie sind ehemalige Bekannte oder Kollegen, oder sie sind aus professionellen Zusammenhängen (z. B. Arzt-Patient-Verhältnis) bekannt. Manchmal ist die stalkende Person dem Opfer völlig unbekannt. Die größte Gruppe stammt aus dem Kreis ehemaliger Beziehungspartner. 85 % der Stalker sind Männer und 87 % der Opfer sind Frauen. Daher wird in dieser Broschüre überwiegend die männliche Schreibweise für die Täter verwendet, wo keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet wird. Gleichwohl gibt es weibliche Stalkerinnen und männliche Opfer von Stalking, für die die Hinweise dieser Broschüre selbstverständlich ebenso gelten.

Es gibt unzählige Verhaltensweisen, mit denen die Opfer belästigt und bedroht werden.

Die häufigsten Stalking-Handlungen sind:

- Auflauern, Beobachten, Verfolgen
- Belästigung durch zahlreiche Anrufe, SMS, Briefe, E-Mails
- „Liebesbezeugungen“ in Form von Geschenken, Blumen
- Bestellung von Waren auf den Namen des Opfers
- Bedrohung, Beleidigung, Beschimpfung
- Verbreitung von Informationen über das Opfer im Internet, Verleumdung bei Dritten (z.B. Arbeitgeber), Kontaktaufnahme über Dritte
- Einbruch in die Wohnung des Opfers, Beschädigung von Eigentum des Opfers
- Körperverletzung, Einsperren

WELCHE MOTIVE STECKEN HINTER DEM STALKING?

Stalkende Personen wollen mit allen Mitteln Aufmerksamkeit erzielen und den Kontakt zu dem Opfer herstellen oder aufrecht erhalten. Häufig wollen sie Macht und Kontrolle über das Opfer erhalten oder sich aus gekränkten Gefühlen (z. B. durch eine Trennung) an den Betroffenen rächen. Zurückgewiesene ehemalige Beziehungspartner verfolgen das Opfer häufig mit dem Ziel, wieder eine Beziehung herzustellen. Einige dieser Menschen haben einen starken Beziehungswunsch und können es nicht akzeptieren, dass Betroffene diese Gefühle nicht erwidern. Manche Stalker fühlen sich von der betroffenen Person ungerecht behandelt und rechtfertigen ihr Stalking-Verhalten mit dem Wunsch nach Vergeltung.

Jede Reaktion des Opfers wird als Erfolg ihres Handelns wahrgenommen und steigert die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten.

„Die Täter sind völlig beschäftigt mit ihrem Tun, Stalking wird zu ihrem Lebensinhalt. Sie haben ihre Opfer völlig unter Kontrolle und leben von deren Reaktionen. Deshalb nennt man Stalking auch Aufmerksamkeitsmacht.“³

WIE FÜHLEN SICH DIE BETROFFENEN?

Stalking-Handlungen wirken auf jeden Menschen unterschiedlich. Vielleicht kennen Sie als betroffene Person einige der hier beschriebenen Gefühle oder Einschränkungen von sich selbst.

³ Aus: Broschüre „Proaktive Krisenintervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“, Michaela Gabel, Hrsg. SkF Dortmund, 2006

Die Folgen für die Betroffenen sind häufig massive psychische Verletzungen. Durch das ständige Gefühl der Kontrolle und Beobachtung erleben die Betroffenen dauerhaften psychischen Stress. Sie fühlen sich der stalkenden Person hilflos ausgeliefert und leiden unter dem erlebten Kontrollverlust über ihr Leben. Betroffene haben häufig das Gefühl, nichts gegen das Stalking tun zu können und der Situation hilflos ausgeliefert zu sein und **wünschen sich nichts sehnlicher, als dass es endlich aufhört**. Sie verlieren das Gefühl der Sicherheit in ihrem gewohnten Lebensumfeld, fühlen sich permanent verfolgt und bedroht. Viele ziehen sich aus ihren sozialen Beziehungen zurück und schränken aus Angst ihren Bewegungsradius ein, weil sie nicht mehr wissen, wem sie noch vertrauen können oder weil sie Freunde und Angehörige schützen wollen. Manche Betroffene sind zeitweilig nicht mehr in der Lage zu arbeiten. Viele Betroffene entwickeln Symptome posttraumatischer Belastungsstörungen, Depressionen, Angststörungen, Schlafstörungen, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Schreckhaftigkeit oder erhöhte Reizbarkeit. Die Betroffenen müssen nicht selten große Mühen und Kosten auf sich nehmen, um wieder ohne die Belästigungen durch das Stalking leben zu können (z. B. Arbeitsplatz- und Wohnortwechsel).

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich in Ihrem Falle um Stalking handelt, scheuen Sie sich nicht, Beratung dazu in Anspruch zu nehmen. Sie können sich z. B. bei *pro-aktiv* Hamburg (Kontaktdaten siehe Umschlag) beraten lassen.



TEIL 2

WAS KÖNNEN BETROFFENE ZU IHREM SCHUTZ TUN?

Den ersten wichtigen Schritt haben Sie bereits getan - Sie halten diese Broschüre in den Händen. Sie haben entschieden, etwas gegen das Stalking zu unternehmen. Sie fangen an, sich über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Sie können noch mehr tun. Darüber möchten wir Sie im folgenden Abschnitt informieren.

Stalking ist ein dynamischer Prozess über einen längeren Zeitraum. Wie lange das Stalking anhält und wie sich das Verhalten des Stalkers entwickelt, lässt sich nicht verlässlich vorhersagen. Betroffene können diesen Prozess durch ihr Verhalten jedoch beeinflussen. Ein frühzeitiges und konsequentes Handeln erhöht die Chance, das Stalking zu beenden.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, was Sie tun können. **Bitte bedenken Sie dabei, dass jeder Fall sehr individuell ist. Betrachten Sie die folgenden Hinweise daher als Anregungen, die nicht unbedingt in aller Vollständigkeit zu Ihrer Situation passen müssen.** Suchen Sie eine Beratungsstelle auf und lassen Sie sich dort beraten und gegebenenfalls bei der Erstellung eines zu Ihrer individuellen Situation passenden Sicherheitsplanes unterstützen.

- Teilen Sie der stalkenden Person **einmal** deutlich mit – am besten unter Zeugen oder schriftlich -, dass Sie keinen Kontakt mehr wollen. Sie müssen das nicht erklären oder sich rechtfertigen. Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen oder ein „letztes klärendes Gespräch“ ein. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Gespräche häufig

erneut dazu genutzt werden, das Opfer unter Druck zu setzen. Versuche, an die Einsicht des Stalkers zu appellieren, scheitern in der Regel. Zudem würde der Stalker es als erfolgreiche Kontaktaufnahme für sich werten.

- Vermeiden Sie daraufhin jede Form von Kontakt. Reagieren Sie nicht auf Briefe, SMS oder E-Mails, nehmen Sie keine Anrufe entgegen und legen Sie sofort auf, wenn Sie die Stimme der stalkenden Person am Telefon erkennen. Jede Reaktion werten Stalker für sich als Erfolg. Stalker lernen so, dass sie nur lange genug anrufen müssen, damit das Opfer reagiert.
- **Bleiben Sie konsequent!**
- Informieren Sie Ihre Nachbarn, Freunde, Familie und Kollegen über das Stalking. Diese Personen können Sie im Fall einer Bedrohung besser schützen, wenn Sie Bescheid wissen. Darüber hinaus wird dieser Personenkreis von Stalkern häufig dazu benutzt, Kontakt zum Opfer herzustellen oder Informationen über es zu erhalten.
- Dokumentieren Sie alles, was die stalkende Person Ihnen mitteilt oder schickt. Führen Sie ein Protokoll darüber, wie oft und wann Sie angerufen werden. Notieren Sie die Namen von Menschen, die das Stalking-Verhalten bezeugen können. Je genauer dieses Protokoll ist, desto besser lassen sich diese Aufzeichnungen später als Beweis verwenden. Notieren Sie Datum, Uhrzeit, Ort und mögliche Zeugen. Auf der nächsten Seite finden Sie eine Vorlage als Beispiel, wie ein Protokoll aussehen kann. SMS-Nachrichten kann man vom Handy auf den Computer übertragen und auf diesem Weg sichern. Mit einem Anrufbeantworter kann man die Anrufe aufzeichnen.

Es gibt Fachleute, die dabei helfen. Scheuen Sie sich nicht, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

- Nehmen Sie keine Warensendungen an, die von der stalkenden Person auf Ihren Namen bestellt wurden.
- Rufen Sie bei Gefahr die Polizei oder fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle, wenn Sie unterwegs verfolgt werden.
- Sie können mit Hilfe einer Anwältin/eines Anwaltes schriftlich das Unterlassen der Nachstellungen und Bedrohungen fordern und im Falle weiterer Belästigungen zivilrechtliche Maßnahmen (siehe Teil 5) androhen. Möglich ist auch, eine **strafbewehrte Unterlassens-erklärung** von der stalkenden Person unterzeichnen zu lassen. Teil dieser Erklärung ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe bei Missachtung der unterschriebenen Erklärung. Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie sich auch an die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) in Hamburg (siehe Adressteil) wenden. Die ÖRA bietet rechtliche Beratung für Menschen an, die kein oder ein geringes Einkommen haben.
- Es gibt viele technische Möglichkeiten, um sich vor weiterem Stalking zu schützen oder um Beweise zu sammeln. Informieren Sie sich bei Ihrem Telefonanbieter über die Einrichtung einer Fangschaltung oder eines zweiten geheimen Telefonanschlusses.

Wenn Sie im Internet belästigt werden, kontaktieren Sie die Administratoren von sozialen Netzwerkseiten (Facebook etc.) und erkundigen Sie sich nach der Möglichkeit, einzelne User zu sperren.

Datum, Uhrzeit	Kontakt	Was geschah? Zeugen?
3. Juli 11, 15.03	Anruf von B. auf meinem Handy	habe sofort aufgelegt
3. Juli 11, 15.30	B. steht vor meiner Arbeitsstelle	B. fragt den Pförtner, ob ich schon gegangen bin, Zeuge Herr Müller (Pförtner)
3. Juli 11, 15.32	B. ruft meine Bekannte Julia S. an	B. fragt, wo ich bin, sie legt auf Zeugin: Julia S.
3. Juli 11, 15.35	Anruf von B. auf meinem Handy	nicht angenommen
3. Juli 11, 15.37	sms	Text: „Wo bist du, ich möchte dich treffen.“

... ..

SENSIBLER UMGANG MIT PERSÖNLICHEN DATEN

Wenn Sie von Stalking betroffen sind, sollten Sie besonders sensibel mit Ihren persönlichen Daten umgehen und darauf achten, wem diese zugänglich sind. Es gibt eine Reihe von Dingen, die man beachten sollte und die man zum eigenen Schutz tun kann.

In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, eine Datenauskunftssperre beim Einwohnermeldeamt zu beantragen, damit dort Ihre Adresse nicht erfragt werden kann.

Sie sollten überlegen, an welchen Stellen Ihre Daten frei zugänglich sind. In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen, um Sperrvermerke einrichten zu lassen. In vielen Unternehmen (z. B. Energieversorger) gibt es Datenschutzbeauftragte, die über das Verfahren in dem jeweiligen Unternehmen informieren können.

Hier ist eine Liste von Einrichtungen, die von Bedeutung sein können:

- Energieversorger (Strom-, Wasser-, Gasanbieter)
- Telefonanbieter
- GEZ
- KFZ-Zulassungsstelle
- SCHUFA
- Sportverein
- Schule/Kita
- andere Behörden
- u.a.

Seien Sie besonders vorsichtig mit Ihren persönlichen Daten im Umgang mit dem Internet, vor allem bei sozialen Netzwerken. Persönliche Informationen wie z.B. Fotos oder Adressdaten, die einmal im Internet über Sie kursieren, sind gar nicht oder nur sehr mühsam wieder aus dem Internet zu entfernen. Sie haben in der Regel keine Kontrolle darüber, was mit Ihren Daten geschieht und wem diese tatsächlich zugänglich sind.

Werfen Sie persönliche Post nicht einfach in den Müll, sondern machen Sie diese unkenntlich, falls die stalkende Person Zugang zu Ihren Mülltonnen hat.

WARUM IST KONSEQUENZ SO WICHTIG?

Stalker verfolgen mit ihren Handlungen das Ziel, in Kontakt mit dem Opfer zu gelangen. Sie wünschen sich dessen Aufmerksamkeit und Beachtung. Um diese zu bekommen, tun Stalker eine Menge. Erhalten sie die gewünschte Aufmerksamkeit, ist das für diese Menschen wie eine „Belohnung“, die sie in ihrem Verhalten bestärkt (man nennt die Belohnung in der Psychologie deswegen auch „Verstärker“). Besonders beständig wird ein Verhalten gelernt, wenn die „Belohnung“ nicht jedes Mal erfolgt.

Ein Beispiel: Beim 50. Anruf reagiert das Opfer auf die permanenten Anrufe und fordert völlig entnervt erneut seine Ruhe ein. Der Stalker lernt: Besonders hartnäckiges Stalking lohnt sich. Am Ende bekomme ich den Kontakt. Ein konsequentes Ignorieren ist die entscheidende Voraussetzung dafür, das Stalking-Verhalten zu „löschen“. Man nimmt den Stalkern damit die „Belohnung“ für das Verhalten.



TEIL 3

POLIZEILICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Wenn Sie sich von der stalkenden Person akut bedroht oder verfolgt fühlen, können Sie die Polizei rufen.

Bei der Polizei Hamburg arbeiten erfahrene und geschulte Beamtinnen und Beamte für Fälle von Stalking und Bedrohung. Die Polizei ist rund um die Uhr kostenlos unter der Telefonnummer 110 zu erreichen.

Wenn Sie die Polizei rufen: Teilen Sie mit,

- was passiert ist,
- ob, durch wen und wodurch Sie akut gefährdet sind,
- ob, durch wen und wodurch Sie verletzt sind,
- ob Ihnen unmittelbar Gewalt droht
- ob der Täter Waffen besitzt.

Danach entscheidet sich, ob die Polizei mit besonderer Eile zu Ihnen kommen kann.

Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich in Sicherheit, z.B. bei Nachbarn, in Geschäften oder sichern Sie sich in Ihrer eigenen Wohnung.

Werden Sie verfolgt, während Sie unterwegs sind, fahren Sie direkt das nächste Polizeikommissariat an.

Die Polizei kann gegen die stalkende Person einen **Platzverweis** oder eine **Aufenthaltsverbotsverfügung** erteilen, wenn anzunehmen ist, dass diese weitere Straftaten begehen wird. Ein Platzverweis verbietet dem Täter den Aufenthalt an einem bestimmten Ort (z. B. das Haus, in dem sich Ihre Wohnung befindet) und ist zeitlich beschränkt auf maximal 48 Stunden.

Durch eine Aufenthaltsverbotsverfügung kann dem Täter für eine bestimmte Zeit der Aufenthalt in einem abgegrenzten Gebiet (z. B. einen Kilometer im Umkreis Ihres Wohnortes) verboten werden. Eine Aufenthaltsverbotsverfügung kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten ausgesprochen werden.

Verstößt die stalkende Person gegen einen Platzverweis oder eine Aufenthaltsverbotsverfügung und kann die akute Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, hat die Polizei die Möglichkeit, die Person vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.

Mit weiteren Fragen zu Ihrem Schutz, zu rechtlichen Möglichkeiten und weiterer Unterstützung können Sie sich selbst z. B. an *pro-aktiv* Hamburg wenden. Wenn Sie möchten, dass die Mitarbeiterinnen von *pro-aktiv* Hamburg Sie anrufen, kann die Polizei – mit Ihrem Einverständnis – Ihre Telefonnummer weiterleiten.

SIE ERSTATTEN EINE ANZEIGE BEI DER POLIZEI

Die stalkende Person verletzt mit ihrem Handeln nicht nur Ihre Privatsphäre, sondern verstößt oft auch gegen Gesetze. Sind Sie Opfer von Stalking geworden, können Sie bei der Polizei Strafanzeige wegen Nachstellung (§ 238 StGB) erstatten.

Die Polizei ist verpflichtet, Anzeigen entgegen zu nehmen. Diese können z. B. (mündlich oder schriftlich) von

Nachbarn, Familienangehörigen, der Polizei oder von Ihnen selbst erstattet werden. Die Polizei nimmt dazu Ihre Personalien auf. Sie haben bei besonderer Gefährdung das Recht, statt Ihrer Wohnanschrift eine andere Anschrift anzugeben, unter der Sie für die Polizei erreichbar sind. Das kann die Anschrift einer Anwältin/eines Anwaltes, einer Freundin, Ihrer Arbeitsstelle, einer Hilfeinrichtung o. ä. sein.

Bei einer Anzeige schildern Sie, was Ihnen geschehen ist. Es ist hilfreich, wenn Sie sich vorher einige Notizen zum chronologischen Verlauf der Geschehnisse machen und – falls vorhanden - Beweise für die Stalking-Handlungen zur Anzeigenerstattung mitbringen (z. B. Briefe, SMS oder E-Mail-Ausdrucke).

Sie erhalten von der Polizei ein „Merkblatt über Ihre Rechte als Verletzte und Geschädigte im Strafverfahren“ und das polizeiliche Aktenzeichen.

Es gibt in vielen Fällen verschiedene Stalking-Handlungen, die weiteren Straftatbeständen entsprechen. So kann es sein, dass neben dem Straftatbestand der Nachstellung zum Beispiel ebenso der Straftatbestand der Bedrohung oder der Sachbeschädigung erfüllt sein können. Deswegen ist es wichtig, dass Sie bei der Erstattung einer Anzeige von sämtlichen Stalking-Handlungen berichten.

Straftatbestände im Zusammenhang mit Stalking können sein:

- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)

- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- u.a.

Im weiteren Verlauf erhalten Sie in der Regel eine Vorladung mit einem Termin zu einer Zeugenvernehmung, denn Ihre Angaben sind unverzichtbar für den Fortgang des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Falls Sie verhindert sind, können Sie frühzeitig einen neuen Termin vereinbaren. Sie können sich vor dem Termin anwaltlich beraten lassen. Es ist in der Regel auch möglich, sich zu den Vernehmungen von einer Person Ihres Vertrauens oder von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt begleiten zu lassen. Diese/r darf bei der Vernehmung anwesend sein. In den meisten Fällen ist das jedoch nicht notwendig.

Wenn Sie mit dem Täter verwandt, verlobt, verheiratet, verschwägert sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen, haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht. Das heißt, Sie können sich zu jedem Zeitpunkt entscheiden, nicht auszusagen. Die Akte wird einige Jahre aufbewahrt. Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch dafür, aussagen zu wollen, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden. Werden Sie nach Erstattung der

Anzeige erneut belästigt oder bedroht, sollten Sie dies umgehend Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt, der Polizei, der Amts-/Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitteilen.

Manche Straftaten (z. B. Nachstellung, einfache Körperverletzung, Beleidigung) werden nur auf Antrag der/des Geschädigten strafrechtlich verfolgt. Wenn Sie möchten, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird, sollten Sie gegenüber der Polizei ausdrücklich Ihr Interesse an einer Strafverfolgung äußern, indem Sie einen **Strafantrag** stellen.

Nur wenn das Stalking bekannt wird, können Sie Unterstützung erhalten!

Wichtig:

- Berichten Sie von Beginn an über alle bisherigen Stalking-Handlungen.
- Teilen Sie mit, wenn Sie Angst haben vor Gewaltanwendung gegen sich, Ihre Kinder oder andere Personen, die Ihnen helfen wollen.
- Nennen Sie alle Personen, die von den Stalking-Handlungen etwas gesehen oder gehört haben (können).
- Legen Sie – wenn möglich – ärztliche Atteste über Verletzungen oder psychosomatische Gesundheitsfolgen des Stalkings vor.
- Teilen Sie mit, wenn sich für Sie durch das Stalking schwerwiegende Beeinträchtigungen in Ihrer Lebensgestaltung ergeben haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsplatzverlust, ergriffene Sicherheitsmaßnahmen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit o. ä.).

- Schreiben Sie ein Gedächtnisprotokoll über die Vorfälle. Notieren Sie darin die genaueren Umstände des Stalkings (Datum, Uhrzeit, Zeugen) und ggf. weitere Bedrohungen. Dieses Protokoll kann Ihnen im späteren Verlauf sehr nützlich sein.

Die Polizei kann nach der Erstattung einer Anzeige nach eigenem Ermessen eine sogenannte **Gefährderansprache** durchführen, um weiteren Stalking-Handlungen vorzubeugen. Die stalkende Person wird dazu von der Polizei aufgesucht oder telefonisch kontaktiert. Der betreffenden Person wird von der Polizei deutlich mitgeteilt, dass die bereits begangenen Taten bei der Polizei bekannt sind, dass weitere Stalking-Handlungen zu unterlassen sind und dass jede weitere Kontaktaufnahme zu Ihnen ein polizeiliches Eingreifen oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können.



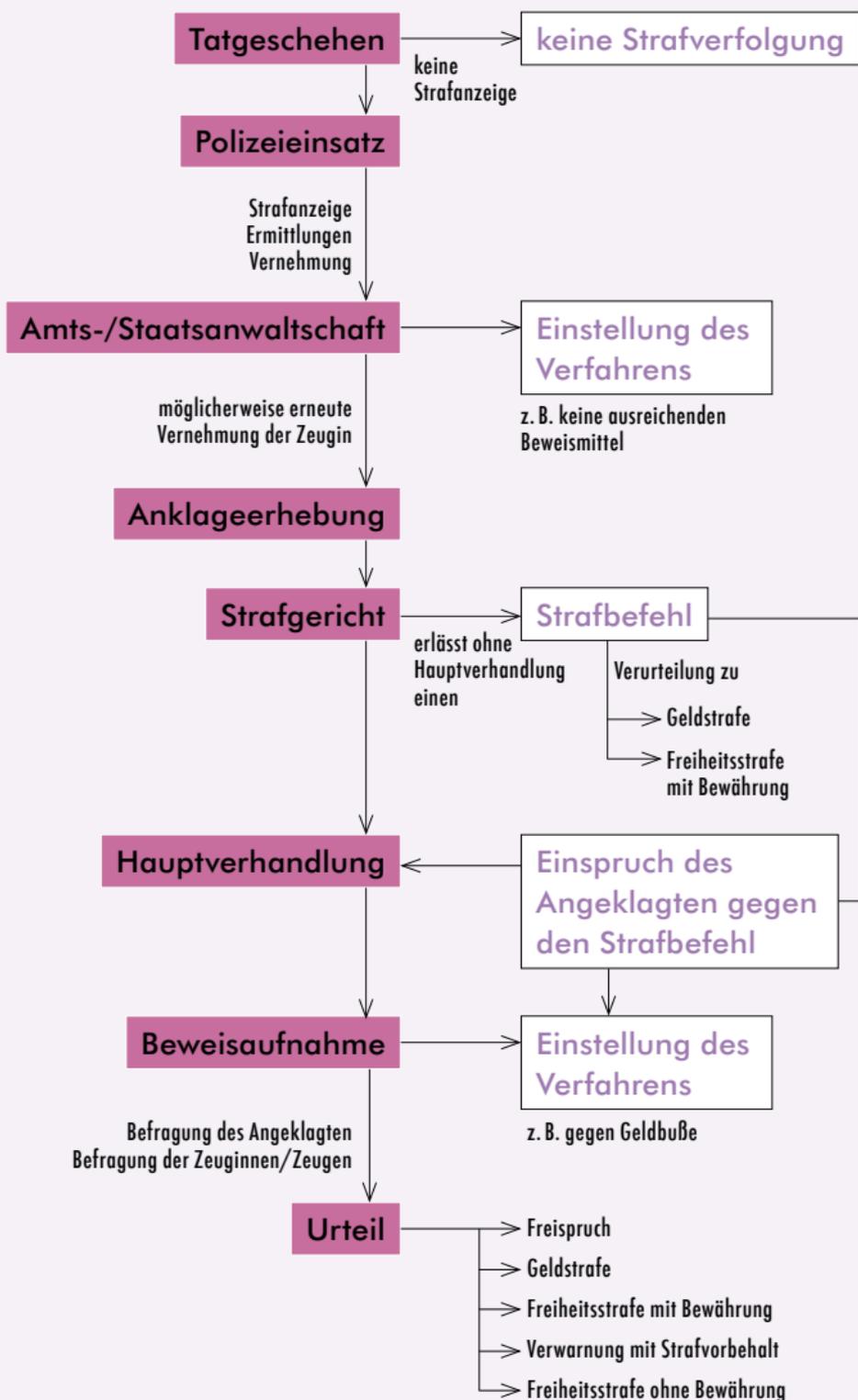
TEIL 4

DAS STRAFVERFAHREN

Nach der polizeilichen Ermittlung werden die Unterlagen zu Ihrer Anzeige an die Amts- oder Staatsanwaltschaft übergeben. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung vorliegen. Der Amts-/Staatsanwaltschaft muss glaubhaft gemacht werden, dass die stalkende Person beharrlich, also über einen längeren Zeitraum, handelt und durch ihre Handlungen Ihre **Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt** wird (siehe § 238 StGB). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie bei der Polizei Beweise für die Nachstellungen vorlegen können (z. B. Zeugenaussagen, Anrufprotokoll, Briefe, Mitschnitte auf dem Anrufbeantworter etc.). Ebenso wichtig ist die Beschreibung und der Nachweis über die daraus entstehenden Auswirkungen auf Ihre Lebensgestaltung (z. B. Atteste von Ärzten und Psychologen, Nachweis über Arbeitsplatzwechsel, Zeugenaussagen, etc.).

Nach dem Ermittlungsverfahren geht es in der Regel wie folgt weiter:

STRAFVERFOLGUNG – EIN BEISPIEL



Einstellung/Beendigung des Verfahrens

Die Amts-/Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein, wenn sie die Beweise für eine Verurteilung für nicht ausreichend hält. Gegen die Einstellung können Sie Beschwerde einlegen.

Anklageerhebung/Strafbefehl

Reichen der Amts- oder Staatsanwaltschaft die Beweismittel aus, erhebt sie bei dem zuständigen Gericht Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls.

Durch einen Strafbefehl kann die stalkende Person ohne Gerichtsverhandlung im schriftlichen Verfahren zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung durch das Gericht verurteilt werden. Dann ist das Gerichtsverfahren beendet. Sie werden darüber nicht informiert, können jedoch Ihrerseits schriftlich bei der Amts-/Staatsanwaltschaft nachfragen. Als Opfer von Straftaten können Sie aber bereits bei der Polizei beantragen, dass Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Verlauf der Gerichtsverhandlung

Das Gericht entscheidet darüber, ob es die Anklage zulässt und legt einen Termin für eine gerichtliche Hauptverhandlung fest. Dazu werden Sie als Zeuge/in, alle weiteren Zeuginnen/Zeugen und der/die Angeklagte geladen.

In der Regel findet die Hauptverhandlung innerhalb eines Jahres nach Erstattung der Anzeige statt. In der Hauptverhandlung müssen Sie nochmals eine umfassende

Aussage machen, da das Gericht nur aufgrund der in der Verhandlung mündlich vorgetragenen Schilderungen aller Beteiligten entscheiden darf. Das Gericht, die Amts-/Staatsanwaltschaft, aber auch der/die Angeklagte und sein/e Verteidiger/in können Ihnen weitere Fragen stellen. Sollten Sie sich dazu entscheiden, nicht auszusagen, also von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, dürfen Ihre früheren Aussagen vom Gericht nicht mehr berücksichtigt werden. Dies wird dann – sofern nicht weitere Beweismittel vorliegen – dazu führen, dass der/die Angeklagte freigesprochen und nicht bestraft wird.

Bitte beachten Sie: Sofern der/die Angeklagte nicht in Untersuchungshaft sitzt, kann er/sie sich frei im Gerichtsgebäude bewegen. Wenn Sie Angst vor einem Zusammenreffen haben, können Sie bis zu Ihrer Aussage in einem geschützten Zeugenzimmer warten. Informieren Sie vorab das Gericht (die Telefonnummer ist auf dem Ladungsschreiben angegeben) und wenden Sie sich an die Zeugenbetreuung (siehe Adressteil).

Im Gerichtssaal ist der/die Angeklagte grundsätzlich anwesend. Während Ihrer Vernehmung kann er/sie aber unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Die gerichtliche Hauptverhandlung ist öffentlich (unter bestimmten Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit aber teilweise ausgeschlossen werden). Sie können sich von Vertrauenspersonen begleiten lassen. Während Ihrer Vernehmung müssen die Begleitpersonen im Zuschauerbereich sitzen. Sie können aber auch beantragen, dass sie

neben Ihnen sitzen dürfen. Nach den Aussagen des/der Angeklagten, der Zeuginnen/Zeugen und gegebenenfalls der Sachverständigen fasst die Amts-/Staatsanwaltschaft das Vorgetragene nochmals zusammen und beantragt eine Strafe (Plädoyer).

Sind Sie anwaltlich vertreten, kann nun Ihre Anwältin/Ihr Anwalt Ihre Sicht der Dinge darstellen. Dann haben die Verteidigerin/der Verteidiger und zuletzt der/die Angeklagte das Wort. Danach trifft das Gericht seine Entscheidung (Urteil), indem es den/die Angeklagte/n zumeist entweder

- zu einer Geldstrafe oder
- zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die auch zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder
- freispricht, da nach Ansicht des Gerichts die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Das Verfahren kann allerdings auch noch in der Hauptverhandlung – z. B. gegen eine Geldzahlung – eingestellt werden. Sie können sich jederzeit eine Anwältin/einen Anwalt Ihres Vertrauens suchen, sich beraten lassen und diese/n mit Ihrer Vertretung beauftragen. Das bedeutet z. B., dass die Anwältin/der Anwalt vor dem Prozess die Gerichtsakte lesen darf und in der Verhandlung Fragen an alle Beteiligten stellen kann. Sie müssen diese/n in der Regel selbst bezahlen. Ob die Möglichkeit einer Kostenübernahme (Verfahrenskostenhilfe) besteht, kann Ihnen die Anwältin/der Anwalt sagen. Ggf. lässt das Gericht eine Nebenklage zu, so dass Ihnen weitreichende Rechte als Zeuge/in oder Opfer einer Straftat in dem Strafprozess gegen die stalken-

de Person zustehen. Über die Beratungsstellen können Sie in Kontakt mit erfahrenen Rechtsanwältinnen kommen.

Wenn Sie Fragen zum Ablauf der Hauptverhandlung haben, sich genauer über Ihre Rechte und Möglichkeiten als Zeuge/in informieren möchten oder z. B. Begleitung am Tag Ihrer Aussage vor Gericht wünschen, können Sie sich an die Zeugenbetreuung des Gerichtes wenden (siehe Adressteil).



TEIL 5

ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Wenn Sie Opfer von Stalking geworden sind und die Gefahr besteht, dass es zu weiteren Nachstellungen oder Bedrohungen kommt, können Sie das Unterlassen der Stalking-Handlungen nach **§ 1 Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) beim Gericht beantragen.

Der stalkenden Person können vom Gericht Bedrohungs-, Belästigungs- und Kontaktverbote (einschließlich der persönlichen Annäherung) erteilt werden. Bestandteil einer Schutzanordnung ist in der Regel das Verbot, sich Ihnen, Ihrer Wohnung oder Ihrem Arbeitsplatz zu nähern oder in irgendeiner Form Kontakt zu Ihnen aufzunehmen (per Telefon, SMS, E-Mail etc.).

Zuständig ist das Familiengericht.

Beim Gewaltschutzgesetz bestehen für die örtliche Zuständigkeit folgende Wahlmöglichkeiten:

Das Gericht, in dessen Bezirk

- die Taten begangen wurden,
- sich die gemeinsame Wohnung befindet oder
- der Antragsgegner wohnt.

Den Antrag können Sie mit Unterstützung einer Anwältin/ eines Anwaltes, der Interventionsstelle *pro-aktiv* Hamburg oder selbst bei der Rechtsantragsstelle im zuständigen Familiengericht stellen. Wenn Sie kein oder ein geringes Einkommen haben, können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Sie können jeweils Anträge auf eine Einstweilige Anordnung

unabhängig von der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens stellen. In Eilfällen wird so der schnelle und in der Regel kostengünstigere Rechtsweg eröffnet. Wenn Sie eine Einstweilige Anordnung beantragen, wird meist innerhalb weniger Tage ein richterlicher Beschluss erlassen.

Der Antrag muss begründet und die Voraussetzungen für die Anordnung müssen glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch zulässige Beweismittel sowie durch eine eidesstattliche Versicherung. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Ihre Schilderungen der Wahrheit entsprechen. Das Gesetz verlangt sogenannte präsenste Beweismittel, damit eine Beweisaufnahme sofort erfolgen kann. D. h. bei einer Antragstellung bzw. mündlichen Anhörung müssen Beweismittel, insbesondere Zeugen, gleich mitgebracht werden!

Es ist möglich zu beantragen, dass Ihre Anhörung getrennt von dem Antragsgegner erfolgt, um ein für Sie gefährliches Zusammentreffen mit ihm im Zusammenhang mit der Anhörung zu vermeiden. Dieses muss gut begründet werden.

Beachten Sie bitte, dass Beschlüsse des Gerichts nach dem Gewaltschutzgesetz, die ohne mündliche Verhandlung ergangen sind, durch eine/n Gerichtsvollzieher/in zugestellt werden müssen. Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden kann, sollten Sie die Kostenübernahme für die erste Zustellung bei Ihrem Antrag auf Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz mit beantragen.

Die Polizei wird über Anordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz informiert. Die Schutzanordnungen werden befristet, können bei Bedarf jedoch auf Antrag verlängert werden.

Verstößt der Antragsgegner gegen eine Schutzanordnung nach § 1 Gewaltschutzgesetz, macht er sich strafbar. Sie können (erneut) die Polizei rufen bzw. Anzeige erstatten. Außerdem können Sie beim Gericht beantragen, dass ihm die Zahlung eines Ordnungsgeldes auferlegt wird. Ersatzweise kann auch eine Ordnungshaft angeordnet werden.

Weitere Informationen zu der Antragstellung erhalten Sie z. B. bei *pro-aktiv* Hamburg.

Es ist gut möglich, dass Sie nun noch eine Reihe weiterer Fragen haben oder gern persönlich besprechen möchten, wie Sie sich künftig am besten schützen können. Lassen Sie sich darüber informieren. Wir möchten Sie ermutigen, sich an eine der Beratungsstellen zu wenden, die Sie im Adressteil finden.



TEIL 6

**STALKING IM ZUSAMMENHANG
MIT GEMEINSAMER
ELTERNSCHAFT**

In 85% der Fälle findet das Stalking durch ehemalige Beziehungspartner statt. Aus vielen dieser Beziehungen sind gemeinsame Kinder hervorgegangen. Nicht selten sind daher auch Kinder direkt oder indirekt von dem Stalking betroffen.

So kommt immer wieder vor, dass die getrennten Elternteile ihr Sorge- und Umgangsrecht dazu nutzen, um durch die Kinder Informationen über die Betroffenen zu erhalten oder um weiterhin Macht und Kontrolle über den ehemaligen Beziehungspartner zu haben. Es ist schwierig in solchen Fällen klar zu trennen zwischen Stalking und dem berechtigten Interesse jedes Elternteils auf Umgang und Kontakt mit den Kindern.

Das Spannungsfeld zwischen dem Recht des stalkenden Elternteils auf Umgang mit seinen Kindern und dem Recht des Stalking-Opfers auf Sicherheit löst massive Konflikte aus. Dabei geraten die Rechte des Kindes häufig aus dem Blickfeld. Das Kindeswohl hängt jedoch immer eng zusammen mit der Sicherheit der Eltern. Die Kinder werden immer wieder Zeugen der Bedrohung und Belästigung oder werden instrumentalisiert, wodurch das Kindeswohl langfristig bedroht wird. Da Kinder über geringere Schutzmechanismen verfügen als Erwachsene und das Geschehen häufig noch nicht verstehen können, besteht ein deutlich erhöhtes Risiko für die Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten. Kinder stehen zudem in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern und können den Konflikten somit nicht ausweichen.

Daher kann die Durchsetzung des Umgangsrechts trotz

massiven Stalkings gegenüber dem ehemaligen Beziehungspartner unzumutbare Folgen zum einen für das Stalking-Opfer haben, gefährdet jedoch vor allem auch das Kindeswohl. Es kann in diesen Fällen sinnvoll sein, das Umgangsrecht für einige Zeit auszusetzen, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu stabilisieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Leider hat die Sicherheit der Stalking-Opfer in der familienrechtlichen Praxis häufig einen geringeren Stellenwert als das Recht des getrennten Elternteils auf Umgang mit den Kindern. Betroffene werden häufig mit dem Verdacht konfrontiert, dass sie unberechtigte Stalking-Vorwürfe gegen ehemalige Beziehungspartner erheben, um sich zu rächen oder das Umgangsrecht zu verweigern.

Betroffene Eltern sollten sich bei einem Rechtsanwalt familienrechtlich beraten lassen und das zuständige Jugendamt über die Vorfälle informieren.



TEIL 7

WO FINDE ICH WAS?

BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

pro-aktiv Hamburg

Interventionsstelle und Hotline bei
häuslicher Gewalt und Stalking

www.gewaltschutz-hamburg.de

Tel. 226 226 27

Patchwork – Frauen für Frauen gegen Gewalt

www.patchwork-hamburg.org

Tel. 38 61 08 43

oder 0171 - 633 25 03 (24 Std.)

Opferhilfe Beratungsstelle

www.opferhilfe-hamburg.de

Tel. 38 19 93

WEISSER RING Hamburg

www.weisser-ring.de

Tel. 251 76 80

FAMILIENGERICHTE IN HAMBURG

Familiengericht Hamburg-Mitte
Sievekingplatz 1 | 20355 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Altona
Max-Brauer-Allee 91 | 22765 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Wandsbek
Schloßstr. 12 | 22041 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Bergedorf
Ernst-Mantius-Str. 8 | 21029 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Harburg
Buxtehuder Str. 9 | 21073 Hamburg

Familiengericht Hamburg- St. Georg
Lübeckertordamm 4 | 20099 Hamburg

Familiengericht Hamburg-Blankenese
Dormienstr. 7 | 22587 Hamburg

Die **Rechtsantragsstellen** in den Familiengerichten sind Montag – Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

ANGEBOTE FÜR TÄTER

Hamburger Gewaltschutzzentrum

Stalking – Intervention

Täterarbeit mit Stalkern

www.hamburgergewaltschutzzentrum.de

Tel. 280 03 95 - 0

Männer gegen Männergewalt

www.gewaltberatung-hamburg.org

Tel. 220 12 77

ANHANG

§ 238 STGB – NACHSTELLUNG

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

INFORMATIONEN IM INTERNET

www.stalkingforschung.de

www.zi-mannheim.de/stalkinghilfe_zi

www.weisser-ring.de

www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking

www.deutsche-stalkingopferhilfe.de

www.gewaltschutz.info

ZUM WEITERLESEN

Bettermann, J./Feenders, M. (Hrsg.): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a.M. 2004

Gallas, Christine/Klein, Ulrike/Dreßling, Harald: Beratung und Therapie von Stalking-Opfern. Verlag Hans Huber, Bern 2010

Hoffmann, Jens: Stalking. Springer Verlag, Heidelberg 2005

Stadler, Lena: Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen: Konsequenzen für die Kinder und Handlungsoptionen für beteiligte professionelle Akteure. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a.M. 2009

Voß, Hans-Georg W. /Hoffmann, Jens/Wondrak, Isabel: Stalking in Deutschland - Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen. Band 40. WEISSER RING e.V. (Hrsg.), Nomos Verlag, Mainz 2006

WEISSER RING e.V. (Hrsg.): Stalking – Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe. Dokumentation des 20. Mainzer Opferforums 2009. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen. Band 47. Nomos Verlag, Mainz 2010



pro-aktiv Hamburg
Interventionsstelle & Hotline
bei häuslicher Gewalt und Stalking

Altonaer Str. 63-65 | 20357 Hamburg
Tel. 040 – 226 226 27
Fax 040 – 41 30 70 81

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo – Fr 9.00 – 20.00 Uhr
Sa/So/Feiertage 10.00 – 20.00 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo – Do 9.00 – 17.00 Uhr
Fr 9.00 – 16.00 Uhr

www.gewaltschutz-hamburg.de
info@gewaltschutz-hamburg.de

pro-aktiv Hamburg berät und unterstützt Frauen und Männer, die Opfer von häuslicher Gewalt oder Stalking (Nachstellung) geworden sind.